

SEESTADT BREMERHAVEN



Zweiter Sachstandsbericht der Verfahrenslotsen gemäß § 10b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

Stand: 30.06.2025



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend, Familie und Frauen – Verfahrenslotsen 51/7.2 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Inhaltsverzeichnis

Stellenfortschreibung	3
Verstetigung des Sachgebietes.....	3
Beratungsebene (§ 10b Abs. 1 SGB VIII).....	4
Strukturebene (§ 10b Abs. 2 SGB VIII)	6
Erkenntnisse aus der Arbeit	8
Empfehlungen.....	8
Ausblick.....	9

Stellenfortschreibung

Das Sachgebiet der Verfahrenslotsen besteht, auf der Grundlage des Magistratsbeschlusses vom 12.10.2022, seit zwei Jahren.

Personell ist das Sachgebiet ausgestattet mit einer unbefristeten und einer für die Dauer von zwei Jahren ab Einstellung befristeten Vollzeitstelle. Die Befristung der zweiten Stelle des Sachgebietes lag darin begründet, dass die quantitative Entwicklung sowie das Ausmaß der künftigen Inanspruchnahme dieser neuen Funktion nicht bekannt waren und auch zum jetzigen Zeitpunkt noch einem Entwicklungsprozess unterliegen. Rechtzeitig vor Ablauf der Befristung erfolgte daher mit der ersten Berichterstattung eine entsprechende Evaluation zur Neubetrachtung des erforderlichen Stellenbedarfs unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gesetzesanpassungen, die eine notwendige Entfristung der zweiten Stelle begründete.

Einer entsprechenden Vorlage durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen wurde daher in der Sitzung vom 26.09.2024 vom Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen zugestimmt.

Der Personal- und Organisationsausschuss stellte in seiner Sitzung vom 16.12.2024 fest, dass für die Entscheidung, ob der Personalbedarf dauerhaft notwendig ist, eine datenbasierte Prüfung durch das Personalamt, Abteilung „Organisation/Stellenbewertung“ (11/6) erforderlich ist. Er beschloss daher mehrheitlich zunächst die Verlängerung des 1,0 befristeten überplanmäßigen Bedarfes „Verfahrenslotsin/Verfahrenslotse“ für die Dauer eines weiteren Jahres. In diesem Zeitraum prüft das Personalamt, Abteilung „Organisation/Stellenbewertung“, ob die dauerhafte Einrichtung einer zweiten Stelle „Verfahrenslotsin/Verfahrenslotse“ erforderlich ist.

Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung im Amt für Jugend, Familie und Frauen wird derzeit im Sachgebiet der Verfahrenslotsen eine Personalbemessung in Form einer Näherungsschätzung durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Personalamt, Abteilung „Organisation/Stellenbewertung“ vorgelegt.

Verstetigung des Sachgebietes

In den vergangenen zwei Jahren fanden zum Aufbau des Sachgebietes die Themenbereiche

- Bedarfslagen von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien
- die Bedeutung von Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention
- Grundlagen des Leistungsrechts
- Ausrichtung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Berücksichtigung.

Organisatorische Erforderlichkeiten wurden vorgenommen und Strukturen für eine verlässliche und zeitnahe Beratung geschaffen.

Das Beratungsangebot der Verfahrenslotsen hat sich als fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe etabliert.

Netzwerk

Die Netzwerkarbeit wurde kontinuierlich fortgeführt, so dass das unabhängige Beratungsangebot in der Stadt weiterhin an Bekanntheit zunahm und Gruppeninformationsveranstaltungen für Eltern/Familien für von Behinderung bedrohter oder

betroffener Kinder und Jugendliche durch unterschiedliche Institutionen angefragt und angeboten werden konnten.

Die weitere (über-)regionale Vernetzung wurde ebenfalls beständig verfolgt, um Erfahrungen aus anderen Kommunen und Best Practice Beispiele in die eigene Arbeit einfließen zu lassen.

Qualifizierung

Fortgeführt wurde die Teilnahme an der Weiterbildungsreihe des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. sowie Teilnahmen an diversen (Online-) Veranstaltungen zur umfassenden Thematik der Inklusion im Bereich der bundesweiten inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

Seit September 2024 befassten sich die Verfahrenslotsinnen zudem eingehend mit dem vom Bund vorgelegten Referentenentwurf zum Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) sowie den entsprechenden Informationsveranstaltungen. Dieser Referentenentwurf wurde auf Grund der neuen Regierungsbildung auf Bundesebene jedoch nicht mehr verabschiedet. Die Fortführung des Gesetzesvorhabens ist derzeit zeitlich und inhaltlich noch nicht abzusehen.

Beratungsebene (§ 10b Abs. 1 SGB VIII)

Zentrale Aufgabe von Verfahrenslotsen ist es, junge Menschen und ihre Familie unabhängig bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen sozialgesetzbuchübergreifend zu beraten und zu begleiten.

Im Jahr 2024 haben sich insgesamt 93 Ratsuchende z. T. mehrfach und mit unterschiedlichen Anliegen an die Verfahrenslotsinnen gewandt. Die Altersspanne lag hierbei zwischen 0 bis 25 Jahren. Zumeist bezogen sich die Beratungsanliegen bei den Anfragen zur Eingliederungshilfe auf Kinder im Alter mit einem Mittelwert von 11,6 Jahren.

In 44 Prozent der Fälle fand eine einmalige Beratung statt. In 38 Prozent wurde bis zu fünfmal beraten. Bei circa 12 Prozent der Ratsuchenden fanden mehr als fünf Beratungen statt.

Für das 1. Halbjahr 2025 (Stichtag 30.06.2025) haben 67 Ratsuchende eine Beratung bei den Verfahrenslotsinnen in Anspruch genommen. Sowohl die Altersspanne, als auch der Altersmittelwert, variieren nur unwesentlich zum Vorjahr.

Die Beratungsanlässe sind so unterschiedlich wie die jungen Menschen und ihre Familien und reichen erneut von Unterstützungsbedarf bei der Erlangung einer Diagnostik, Unterstützungsbedarf bei der Erlangung einer Förderung und unterschiedlichen Therapien, grundsätzlichen Fragen zum behinderungsbedingten Bedarf bzw. passgenauen Angeboten, Zuständigkeitsklärungen, Verweisberatungen, Beantragungen von Leistungen, Aufklärung und ggf. Unterstützung bei Rechtsbehelfsverfahren, Fragen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Schulsystem in Bezug auf die behinderungsbedingten Bedarfe, Übergangsberatungen (bei Leistungssystemwechseln), Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen, Unterstützung bei der Kooperation bei gleichzeitig zuständigen Rehabilitationsträgern.

Als häufigsten Beratungsanlass (ca. 17 Prozent) wünschten die Ratsuchenden Informationen zu Fragen der Eingliederungshilfeleistungen. Ca. 11 Prozent benötigten Unterstützung bei

der Beantragung von Leistungen. Annähernd die Hälfte wiesen mindestens einen weiteren Beratungsanlass im Zusammenhang mit Eingliederungshilfe auf.

Ebenso unterschiedlich ist der Unterstützungsbedarf in der Ausführung. So reicht einigen Familien die Beratung, während andere Familien z. B. in Kontaktaufnahmen mit Institutionen und Terminwahrnehmungen oder dem Ausfüllen von Antragsformularen etc. Hilfe benötigen. Die Beratungen erfolgten sowohl telefonisch als auch persönlich in der Beratungsortlichkeit aber auch im Rahmen aufsuchender/begleitender Beratung, z. B. Hausbesuche oder Fallkonferenzen. Auch anonyme Beratungen wurden auf Wunsch durchgeführt.

Zusätzlich zu individuellen Terminvereinbarungen wurde seit dem 01.01.2024 in Erprobung eine offene Sprechzeit als Angebot vorgehalten. Die Sprechzeiten erfolgten jeweils montags von 09:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 17:00 Uhr sowie freitags von 09:00 – 12:00 Uhr.

Zwei Ratsuchende haben die offene Sprechstunde aufgesucht, wobei eine Person falsch verwiesen war. Obwohl einem Großteil der Ratsuchenden das Angebot der offenen Sprechstunde über die Informationskanäle, wie z. B. dem Flyer, bekannt war, wurde zunächst in nahezu fast allen Anmeldungen eine telefonische Anfrage vorgenommen, um einen individuellen Termin bedarfsgerecht zu vereinbaren.

§ 10b Absatz 1 des SGB VIII regelt den Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme der Verfahrenslotsen und führt aus, dass die Leistung bereits prospektiv – vor und bei der Antragsstellung – und vor dem Verwaltungsakt der Gewährung beziehungsweise Nichtgewährung bestehen muss. Bei einem (möglichen) Eingliederungshilfebedarf von Kindern und Jugendlichen ist von einer Unaufschiebbarkeit des Anliegens auszugehen. Daher muss die Beratung bzw. Begleitung durch die Verfahrenslotsen zeitnah erfolgen.

Unter diesen Gesichtspunkten hält das Amt für Jugend, Familie und Frauen das Zustandekommen eines persönlichen Kontaktes bei den Verfahrenslotsinnen innerhalb von zwei Wochen für notwendig und rechtlich geboten. Dies konnte weiterhin in jedem Fall gewährleistet werden.

Ob das Vorgehen einer vorab telefonischen Terminvereinbarung u. a. noch den Auswirkungen der Corona-Pandemie und damit einhergehend beschränkten Zugängen zu öffentlichen Einrichtungen unterliegt oder an den individuellen Situationen bzw. eingeschränkten Kapazitäten der belasteten Familien liegt, konnte nicht ausdifferenziert werden.

Derzeit bietet sich das weitere Vorhalten einer offenen Sprechzeit jedoch im Ergebnis nicht als zielführend an und bindet Kapazitäten, die für eine freiere und z. B. aufsuchende Beratung genutzt werden können, so dass dieses Angebot zunächst eingestellt wurde. Bei sich verändernden Bedarfen wird eine neue Prüfung der Erfordernisse erfolgen.

Bei Fragen zur Inanspruchnahme von unterschiedlichen (Eingliederungshilfe-) Leistungen wurde weiterhin ein deutlicher Fachkräftemangel festgestellt. Erhebliche Bearbeitungs- und Wartezeiten sind rechtskreisübergreifend vorherrschend.

In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls weiterhin auch die Befristung von Bewilligungszeiträumen der Leistungen als eine weitere Erschwernis identifiziert. Bei einer auf Dauer festgestellten Behinderung mit entsprechend einhergehenden Teilhabebedarfen sind die Befristungen sowie die daraus bis zu halbjährlich wiederkehrenden Begutachtungen ein vermeidbarer bürokratischer Aufwand und fehlt zudem an sachlicher Begründetheit. Die Auswirkungen dieser Verwaltungspraxis lassen sich z. B. bei der Gewährung einer Eingliederungshilfe in Form einer persönlichen Assistenzkraft für ein Kind mit Down-Syndrom (Trisomie 21) verdeutlichen. Vor Beginn der

Kindertagesbetreuung wird geprüft, ob für den Besuch der Einrichtung eine persönliche Assistenzkraft erforderlich ist. Bei positivem Ergebnis ist ein entsprechendes Planverfahren mit anschließender Bescheiderteilung durch die Verwaltung vorzunehmen. Der Träger beschäftigt dann, sofern kein systemisches Angebot vorhanden ist, aufgrund dieses Bescheides im Rahmen eines zeitlich befristeten Arbeitsverhältnisses eine Assistenzkraft. Aktuell erfolgen diese Bewilligungen jeweils an das Kita-Jahr gebunden für die Dauer eines Jahres. Dem schließen sich dann jährliche Überprüfungen des Bedarfes u. a. durch Begutachtungstermine mit persönlicher Vorstellung des Kindes, mit anschließendem Verwaltungsverfahren und erneuter arbeitsrechtlicher Umsetzung, an. Würde das bereits im Jahr 2021 vom Bundessozialgericht ergangene Rechtsurteil, welches eine generelle Befristung von Eingliederungshilfeleistungen in aller Regel für unzulässig und rechtswidrig erklärt, da sie keine gesetzliche Grundlage haben, Berücksichtigung finden, würde dies zu Entlastungen (weniger Sorgen in den Familien bezüglich der nahtlosen Fortführung ohne Personalwechsel der Assistenzkräfte, weniger persönliche Vorstellungen zu Begutachtungen des Kindes mit Begleitung durch Familie, Entlastungen der Verwaltungen, weniger Aufwand für die Arbeitgeber, weniger Sorgen der Assistenzkräfte in Bezug auf die Fortführung ihrer Arbeitsverhältnisse) führen. Es ist daher empfehlenswert, die derzeitige Praxis auf ihre Anpassungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Weiterhin ist ein Bedarf an inklusiven Betreuungsmöglichkeiten ab der 5. Klasse sowie an Assistenzkräften generell festzustellen.

Die vorgegebene strukturelle Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger untereinander gemäß den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes funktioniert an einigen Stellen, wie in den Beratungen weiterhin festzustellen war, noch immer nicht reibungslos. Auf Wunsch wurden Ratsuchende bei einer Informations- und Kontaktvermittlung unterstützt.

Neben dem eigentlichen Anliegen der Ratsuchenden, Unterstützung bei Fragen zu Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten, konnte wiederholt in den Beratungen ein hoher Bedarf an psychosozialer Beratung festgestellt werden. Hinsichtlich belastender Lebensumstände, resultierend aus zusätzlichen Herausforderungen durch Pflege, Betreuung, Organisation des Alltags, fehlender personeller und finanzieller Unterstützung fühlen sich Eltern nicht selten alleingelassen und in ihrer sozialen Teilhabe beeinträchtigt.

Strukturebene (§ 10b Abs. 2 SGB VIII)

Die andere Aufgabe der Verfahrenslotsen ist die Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. In diesem Feld agieren Verfahrenslotsen nicht unabhängig, sondern fachlich weisungsgebunden.

Für das Jahr 2023 wurden 534 Eingliederungshilfemaßnahmen gem. 35a SGB VIII über die Jugendhilfe bewilligt und 2126 Maßnahmen nach dem SGB IX über das Sozialamt. Aktuelle Vergleichszahlen aus 2024 werden erhoben.

Prozessbegleitung

Die amtsinterne Projektgruppe ‚Hilfen aus einer Hand‘, welche aus den sich mit der SGB VIII-Reform verbundenen Änderungen entstand, wurde seit November 2023 unter Leitung der Verfahrenslotsinnen beständig fortgeführt. Die Projektgruppe arbeitete vorrangig

an einer Analyse bestehender Verfahrenswege gemäß § 35 a SGB VIII sowie einer Zeitstruktur zur Vorbereitung der Inklusiven Lösung.

Im Zusammenwirken der Projektgruppe wurden Maßnahmen für eine Beteiligung der Beschäftigten im Amt für Jugend, Familie und Frauen vorbereitet. In einem ersten Schritt wurde hierzu eine Online-Umfrage in der Belegschaft durchgeführt. Hierbei wurden der Kenntnisstand und Bedarf in Bezug auf die SGB VIII-Reform im Amt ermittelt. Die Auswertung der Ergebnisse zeigt bei den Mitarbeitenden im Amt für Jugend, Familie und Frauen einen deutlichen Informationsbedarf in allen Bereichen.

Um Kompetenzen zu erweitern und Handlungssicherheit zu erlangen sollen nun zielgerichtete Handlungsschritte formuliert und umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Unterstützungsfunktion für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgten innerhalb des Amtes für Jugend, Familie und Frauen abteilungsübergreifende Einbeziehungen der Verfahrenslotsinnen sowohl zu einzelnen anlassbezogenen Terminen als auch im Rahmen regelmäßiger themenbezogener Treffen.

Regelmäßige Arbeitstreffen der Verfahrenslotsinnen mit der Amtsleitung, der Koordinierungsstelle Bundesteilhabegesetz und der Jugendhilfeplanung dienen dazu, die praktischen Erfahrungen aus der Beratungstätigkeit der Verfahrenslotsinnen bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme im Umsetzungsprozess und bei der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Von einer zunächst in Überlegung befindlichen externen Prozessbegleitung für den Übergang der Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe für junge Menschen in Bremerhaven wurde Abstand genommen. Statt einer kostenintensiven externen Begleitung wurde von Seiten des Amtes für Jugend, Familie und Frauen in Abstimmung mit dem Sozialamt und dem Gesundheitsamt an die Verfahrenslotsinnen der Auftrag formuliert, eine ämterübergreifende Bestandsaufnahme der Eingliederungshilfe für den Bereich der jungen Menschen im SGB VIII sowie im SGB IX unter Beteiligung aller betroffenen Ämter zu erstellen. Der entsprechende Bedarf und die betreffenden Leistungen für von Behinderung bedrohter bzw. betroffener junger Menschen sollen ermittelt und die Fallzahlen beider Leistungsbereiche hierfür ausdifferenziert zugrunde gelegt werden, um so eine umfassende Analyse der bisher unterschiedlichen und getrennten Eingliederungshilfesysteme zu ermöglichen. Hierzu wurde im August 2024 unter Beteiligung aller betroffenen Abteilungen im Amt für Jugend, Familie und Frauen eine Arbeitsgruppe „Aufbau inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ gegründet. Diese Arbeitsgruppe arbeitet an den konkreten notwendigen Handlungsschritten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der ämterübergreifenden Bestandsaufnahme.

Erkenntnisse aus der Arbeit

In Bezug auf die Beratung:

- Lange Wartezeiten zur Diagnostik.
- Wartezeiten bei Leistungserbringungen, z. B. Lese- Rechtschreibtherapie und Dyskalkulietherapie
- Fehlende Assistenzleistungen

- hoher bürokratischer Aufwand
- Fehlende außerschulische Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderung ab der 5. Klasse.
- Hoher Bedarf an psychosozialer Beratung bei betroffenen Eltern.

In Bezug auf die Strukturebene:

- Informationsbedarf auf operativer Ebene.
- Unklarheit bzgl. der Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Grundlage bringt Handlungsunsicherheit in der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.
- Eine strukturelle Neuausrichtung des Jugendhilfesystems, welches die Zusammenführung der bisher getrennten Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorsieht, zeigt sich als äußerst komplexe Herausforderung.

Empfehlungen

Auf dem Weg zu einer für die Stadt Bremerhaven ausgerichteten inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird es für ein Gelingen von großer Bedeutung sein, dass alle Beteiligten aktiv, kooperativ und zielgerichtet miteinander diese herausfordernde Aufgabe angehen.

Weitere Empfehlungen:

- Interne und ämterübergreifende Kooperationen werden zielgerichtet und kooperativ gestaltet.
- Auf operativer Ebene werden die Mitarbeitenden partizipativ einbezogen und auf ihre veränderte Tätigkeit vorbereitet.
- Unterschiedliche Strukturen und Bedarfsermittlungsinstrumente müssen angepasst werden.
- Freie Träger werden weiterhin aktiv in dem Prozess einbezogen.
- Verwaltungsabläufe sollten für die Leistungsempfangenden und die Verwaltung sowie Leistungsanbietenden vereinfacht werden.
- Jugendhilfemaßnahmen müssen auf ihre inklusive Ausrichtung überprüft und bedarfsgerecht aufgebaut werden.
- Die Wirksamkeit des Angebots der Verfahrenslotsinnen in der Stadt Bremerhaven muss weiterhin ausgebaut werden.
- Eine Entfristung der zweiten Verfahrenslotsinnen-Stelle ist als erforderlich anzusehen, um der komplexen und doppelgleisigen Aufgabenstellung gerecht zu werden.

Ausblick

Für die Arbeit der Verfahrenslotsinnen ergeben sich perspektivisch folgende Handlungsschritte:

- Fortlaufende Netzwerkarbeit, um das beratende Angebot der Verfahrenslotsinnen für die Stadt Bremerhaven flächendeckend nachhaltig bekannt zu halten.
- Aktive Steuerung des inklusiven Prozesses im Amt für Jugend, Familie und Frauen.
- Zuarbeit im Hinblick auf die ämterübergreifende Zusammenführung der Eingliederungshilfe.
- Enge Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung, um Erfahrungen aus der beratenden Tätigkeit in die Ausgestaltung inklusiver Jugendhilfeangebote einfließen zu lassen.